10.1 Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen - Leistungen des Auftraggebers -

Die freigegebenen Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen werden durch den Planer, bzw. die Bauleitung an den Auftragnehmer nur einfach als Kopie, sowie bei Bedarf in digitaler Form übergeben. Mehrfertigungen müssen selbst angefertigt werden oder sind dem Übergeber zu bezahlen. Die Fristen für die Übergabe der Planunterlagen werden mit der Auftragsvergabe gemeinsam festgelegt.

10.2 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Leistungen des Auftragnehmers -

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung die notwendigen Ausführungszeichnungen zu erstellen und 3fach als Lichtpause sowie digital dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0 herzustellen.

10.3 Ausführungsbedingungen

Ohne dass dies gesondert in den Leistungsbeschreibungen erwähnt wird, gehören auch folgende Leistungen zum Vertragsumfang des Auftragnehmers, ohne dass dieser hierfür eine besondere Vergütung erhält:

- Die Einholung ggf. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, außer der Baugenehmigung, soweit diese zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind,
- Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes sowie privater Flächen, die nicht zum Baugrundstück zählen.
- Durch die Nutzung beschädigtes Fremdeigentum wird vom Auftragnehmer in direkter Abstimmung mit dem Geschädigten wiederhergestellt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Forderungen frei, die Dritte gegen den Auftraggeber aufgrund von Handlungen des Auftragnehmers erheben.

10.4 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf möglicherweise auftretende Behinderungen rechtzeitig und auch bei offenkundigen Behinderungen unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Eventuelle Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt. Die Behinderungsanzeige hat Angaben über Ort, Datum, Uhrzeit, Art der ausgeführten Arbeit, Dauer der Behinderung, betroffene Arbeitskräfte mit Namen und Berufsgruppe sowie Maschinen und Geräte zu enthalten. Können die betroffenen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte an anderer Stelle beschäftigt werden, so gilt dies nicht als Behinderung.

Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Eintragungen in das Bautagebuch ersetzen die Behinderungsanzeige nicht.

Weiterhin kann die sich ausbreitende Corona-Pandemie Auswirkungen auf die Bauabläufe haben. Zum vertragsrechtlichen Umgang mit Bauablaufstörungen werden die mit Erlass des BMI BW I 7 – 70406/21#1 vom 23.03.2020 herausgegebenen Hinweise zur Handhabung von Bauablaufstörungen auf den abzuschließenden Vertrag entsprechend angewendet.

10.5 Örtliche Bauüberwachung

Die Objektüberwachung ist bevollmächtigt, den Auftraggeber bei den Belangen der örtlichen Baudurchführung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ist sie nicht bevollmächtigt.

Die Objektüberwachung ist nicht bevollmächtigt

- zur Entgegennahme von Behinderungsanzeigen;
- zur Entgegennahme von Vorbehaltserklärungen gegen die Schlusszahlung.

10.6 Bedenken

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ausführungsunterlagen und Pläne im Hinblick auf seine Gewährleistung sofort nach Erhalt eigenverantwortlich zu überprüfen. Eventuelle Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung muss der

Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich anzeigen. Er hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Voraussetzungen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, die volle Verantwortung für seine Leistungen zu übernehmen. Bei Unklarheiten über die Ausführung ist sofort mit Architekten, Fachplaner oder Objektüberwachung Rücksprache zu nehmen. Treten Bedenken vorgenannter Art während der Durchführung der Arbeiten auf, so sind diese nicht nur schriftlich mitzuteilen, sondern die in Frage kommenden Arbeiten sind sofort einzustellen, bis eine Einigung über die Weiterführung erzielt wird. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch die Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer hat für sämtliche Kosten aufzukommen, die durch nicht berechtigte Bedenken entstehen.

10.7 Bauleiter / Fachpersonal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem, der deutschen Sprache mächtigen, Bauleiter besetzt zu halten, der verantwortlich die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß BayBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer schriftlich einen Firmenbauleiter (bevollmächtigter Vertreter) zu benennen und jeden Personalwechsel in dieser Funktion schriftlich anzuzeigen. Der Firmenbauleiter ist Ansprechpartner der Bauleitung und verantwortlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften im Fachbereich des Auftragnehmers.

Aussagen des Firmenbauleiters sind für den Auftragnehmer bindend. Er kann sich nicht auf "Handeln ohne Auftrag" berufen. Der Firmenbauleiter muss täglich auf der Baustelle anwesend sein und hat an den Baustellenbesprechungen teilzunehmen.

Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Der AN verpflichtet sich ferner dafür zu sorgen, dass ständig weisungsbefugtes Personal anwesend ist, welches eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache ermöglicht. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt auf Kosten des AN einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Der Auftragnehmer ist gehalten, bestens geschultes, und in Ausführung der beschriebenen Leistungen erfahrenes Personal unter verantwortlicher Aufsicht abzustellen. Der AG ist berechtigt, die Qualifikation und Fertigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte zu beurteilen und erforderlichenfalls den Austausch unqualifizierter oder unerfahrener Arbeitskräfte zu verlangen. Einem solchen Verlangen ist unverzüglich nachzukommen, dem AG entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

10.8 Baubesprechungen / Koordinationsbesprechungen

Es ist geplant, regelmäßige Koordinationsbesprechungen (in der Hochphase tägliche Koordinationsbesprechungen) mit den Firmen bzw. Planern durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierzu auf Anforderung den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden.

Von der Objektüberwachung werden über sämtliche Besprechungen Niederschriften aufgestellt und nur diese haben Gültigkeit. Eventuelle Einwendungen müssen vom Auftragnehmer innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Niederschrift erfolgen (Datum des Poststempels). Nach Ablauf dieser Frist gilt der Inhalt der Niederschrift als vom Auftragnehmer anerkannt.

10.9 Illegale Beschäftigung von Arbeitskräften

Bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen. Weitergehende Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

10.10 Firmenangehörige

Der Auftragnehmer einschließlich seiner Nachunternehmer hat sicherzustellen, dass die jeweils auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer sich jederzeit als Firmenangehörige ausweisen können. Der Auftraggeber behält sich vor, durch seine bevollmächtigen Vertreter Stichproben zur Einhaltung dieser Maßnahme auf der Baustelle durchzuführen.

10.11 Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen (UVV)

Den Weisungen des vom Auftraggeber zu benennenden SIGE-Koordinators und Bauleiters ist Folge zu leisten. Ausführungen von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen auf deren Veranlassung sind Nebenleistungen (vgl. VOB/C DIN 18299, Ziff. 4.1.4). Die Verantwortung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt bei der Bauleitung auf und ist mit seinen Aussagen für alle am Bau beteiligten Firmen und Personen verbindlich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden. Diese Verpflichtung ist ein Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Leistung als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den für die Umgebung und den Standort der Baustelle maßgeblichen Immissions-wert mit den zuständigen Behörden in eigener Verantwortung abzustimmen und mit diesem einvernehmlich festzulegen. Die Festlegungen sind vor Ausführungsbeginn zu treffen und dem Auftraggeber bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer hat bei der Planung der Baustelleneinrichtung und des Gerätes – unabhängig von der Einhaltung der festgelegten Immissionswerte gemäß aktuell geltender Bestimmungen – die schalltechnisch günstigsten Standorte und die nach dem Stand der Technik lärmärmsten Bauverfahren und Geräte zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat spätestens 10 AT nach Auftragserteilung unaufgefordert die Gefährdungsbeurteilung seiner Arbeiten vorzulegen. Die Baustellenordnung wird vor Auftragsvergabe bekanntgegeben; sie wird durch Gegenzeichnung Vertragsbestandteil.

10.12 Baustelleneinrichtung

Auf dem Baugelände können nur bedingt Flächen für die Materiallagerung und Bürocontainer ausgewiesen werden.
Die Einrichtung, Unterhaltung und Beseitigung der Anlagen ist Sache des Auftragnehmers.

Die zur Verfügung stehenden Lagerflächen in der Liegenschaft sind sehr beschränkt und sind im beiliegenden BE-Plan ausgewiesen. Die im Umkreis der Baustelle vorhandenen privaten Stellflächen von Anwohnern dürfen nicht mit benutzt werden.

Das Aufstellen von Wohncontainern oder Wohnmöglichkeiten für auswärtige Arbeitskräfte oder Gastarbeiter wird nicht gestattet. Ebenso ist der Aufenthalt von Arbeitskräften in den Containern außerhalb der Arbeitszeit untersagt.

Die Lager- und Arbeitsplätze des Auftragnehmers sind so einzuplanen, dass für Folgegewerke keine Behinderungen auftreten können. Lagerflächen müssen grundsätzlich im Rahmen der Baubesprechung mit der örtlichen Bauleitung abgestimmt und durch diese freigegeben werden. Lagerflächen sind nach Aufforderung durch die Bauleitung unverzüglich zu räumen. Treten für Folgegewerke Behinderungen auf, die der Auftragnehmer bei der Aufstellung seiner Baustelleneinrichtung hätte erkennen müssen, so ist das Umsetzen der entsprechenden Teile der Baustelleneinrichtung durch die Vertragspreise abgegolten. Der Auftragnehmer kann sich in diesem Fall nicht auf eine Absprache mit der Bauleitung des Bauherrn berufen.

Der Auftragnehmer hat 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle mit der örtlichen Bauleitung und den anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern die Baustelleneinrichtung abzustimmen.

10.13 Umlagen

10.13.1 Bauschild

Eigene Firmenschilder des Auftragnehmers sind nicht gestattet.

10.13.2 Bauwesenversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauwesenversicherung ab, die den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistung einschließt. Bei einem Schadensfall wird der Auftragnehmer mit einem **Selbstbehalt von ca. 500,-Euro** belastet. Die Beteiligung des Auftragnehmers an der Bauwesensversicherung beträgt **0,2 v.H. der Bruttoschlussrechnungssumme**. Sie wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

10.13.3 Baureinigung und Schuttcontainer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial), Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen grundsätzlich täglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Verpackungsmaterial ist direkt vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzufahren.
Für die tägliche Schutt- und Abfallbeseitigung sind ausschließlich Schuttcontainer des Auftragnehmers zu verwenden. Wird dies trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Bauleitung unterlassen, ist die Bauleitung berechtigt, eine Fremdfirma mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftragnehmers.
Bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber die Verunreinigungen auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen,

ohne dass es hierzu einer besonderen Ankündigung oder Fristsetzung bedarf. Sind mehrere Auftragnehmer für die Unterlassung verantwortlich, erfolgt die Kostenumlegung nach billigem Ermessen des Auftraggebers (§ 315 BGB). Die Kosten werden dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.
Die gesamte Baustelle wird nach Erfordernis jeweils am vorletzten Arbeitstag (Donnerstag) einer Arbeitswoche gereinigt. Hierfür stellen die Auftragnehmer kostenlos eine entsprechende Anzahl von Arbeitskräften einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung, soweit ihre Arbeiten zur Verschmutzung der Baustellen beigetragen haben. Über den Einsatz dieser Arbeitskräfte entscheidet die Objektüberwachung in Abstimmung mit den Fachbauleitern. Kommt ein Auftragnehmer, trotz erfolgter Abstimmung dieser Obliegenheit nicht nach, wird auf **seine Kosten eine Ersatzarbeitskraft beigestellt.**

10.13.4 Baustrom / Bauwasser

Baustromversorgungs- und Bauwasserversorgungsanlagen werden durch die Baustelleneinrichtungsfirma errichtet und unterhalten. Alle übrigen Firmen nutzen die bestehenden Anlagen.
Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt direkt seitens des Bauherrn mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen. Für die Nutzung des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Baustroms und Bauwassers werden dem Auftragnehmer **pauschal 0,4 v.H. von der geprüften Schlussrechnungssumme** abgezogen (**entspricht 0,2 v.H. für Baustrom und 0,2 v.H. für Bauwasser**).

10.13.5 WC-Einrichtungen

Für die Handwerker steht ein WC-Container über die Dauer der Bauzeit zur Verfügung. Die anfallenden Kosten für Unterhalt und Reinigung des **WC**'s werden anteilig nach Abrechnungssumme der einzelnen Gewerke umgelegt. Der WC-Container wird vom Rohbauunternehmer vorgehalten und betrieben. Der AN ist verpflichtet, den Anordnungen des Rohbauunternehmers insoweit Folge zu leisten. Beschädigungen dieser Einrichtung werden von der Baustelleneinrichtungsfirma zu Lasten des Schädigenden beseitigt. Der AN hat seine Beschäftigten auf die Einhaltung der sanitären Hygiene hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, dass Zuwiderhandlungen mit Baustellenverbot geahndet werden. Für die Nutzung des WC Containers werden jedem Auftragnehmer **pauschal 0,1 %** von der geprüften Schlussrechnungssumme (Bruttosumme) abgezogen.

10.14 Übergabebedingungen

Durch den Auftragnehmer sind mit Fertigstellung seiner Leistungen folgende Unterlagen für den Auftraggeber zusammenzustellen:

- Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc., von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen
- Revisionspläne/Bestandspläne
- Bedienungs- und Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen
- vertraglich vereinbarte Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen etc.
- Fachunternehmererklärung

Alle oben genannten Unterlagen sind schriftlich in 3-facher Ausfertigung auszuliefern und der Bauleitung 14 Tage vor Abnahme zu übergeben. Rechtzeitige und ausreichende Einweisung des Bedienungspersonals des Auftraggebers in die Bedienung aller technischen Anlagen ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten und gilt als Abnahmevoraussetzung. Soweit diese Einweisung nicht bis zur Abnahme erfolgt ist, stellt der Auftragnehmer bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst.

10.15 Vergütung

Aufwendungen, die aus diesen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen resultieren, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, es sei denn, dass dies in den Besonderen Vertragsbedingungen gesondert geregelt ist.

Für die Vergütung von im Auftrag nicht vereinbarten Leistungen wird folgendes vereinbart:
Werden ursprünglich nicht vereinbarte Leistungen übertragen, so gelten die Bedingungen des Hauptauftrages, wenn nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist.

Mehr- und/oder Minderleistungen sowie Zusatzleistungen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie auf ausdrücklichen Anordnungen des AG, Plan- und Ausführungsänderungen beruhen. Kosten sind, soweit dies möglich ist, auf der Grundlage der Vertragspreise zu ermitteln und dem AG vor Ausführung rechtzeitig und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Für den Nachweis des Anspruchs auf besondere Vergütung gemäß VOB/B und BVB des Bauvertrages trägt allein der Auftragnehmer die Beweislast. Dies gilt sowohl für den Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen als auch für den Nachweis der Höhe des Vergütungsanspruches uneingeschränkt.

Ein entsprechendes prüf- und vereinbarungsgemäßes Nachtragsangebot muss daher mindestens folgende Bestandteile haben:

- Anschreiben mit Verweis auf die vorab erfolgte Anmeldung des Anspruches mit eindeutiger Bezeichnung der Anspruchsgrundlagen nach §2 VOB/B Abs. 5 bzw. 6
- Vorbemerkung bzw. Beschreibung ggf. über den Leistungstext hinausgehender technischer Sachverhalte und Leistungsbestandteile.
- Das Leistungsverzeichnis des Nachtragsangebots in der äußeren Form des Hauptangebotes.
- Kalkulation der Nachtragspreise unter Angabe von Material-, Geräte- und Lohnkosten, Mittellohn und Zuschlagssätzen
- Anlagen wie z.B. Aufmaße, Zeichnungen, Schriftverkehr, Lieferanten- und Produktunterlagen und vor allem Preisnachweise.
- Eindeutige Identifikation der die Nachtragsleistungen auslösenden, schriftlichen Willenserklärung des AG.

10.16 Abrechnung

Alle Rechnungen sind mit folgender Rechnungsadresse zu versehen:

Stadt Penzberg - Finanzverwaltung
Karlstraße 25
D-82377 Penzberg

und über die zuständige Objektüberwachung (Anschrift wird benannt) einzureichen. Der Rechnungseingang bei der Objektüberwachung gilt als Rechnungseingang beim Auftraggeber.

Die Abrechnung hat auf Grundlage der zur Ausführung freigegebenen Planunterlagen zu erfolgen.

Auf allen Rechnungen ist die Baumaßnahme, Auftragsnummer des Auftraggebers und die Art der Rechnung anzugeben. Abschlagsrechnungen sind kumulativ abzüglich bereits gestellter Rechnungen zu erstellen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren und haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen/Leistungen und Maßnahmen getrennt und prüfbar auszuführen. Den Abschlagsrechnungen sind grundsätzlich farbig angelegte Abrechnungspläne beizulegen, aus denen jedes in der Abrechnung verwendete Maß ersichtlich ist. Ggf. sind diese Unterlagen durch Skizzen, Fotos und Schnitte zu ergänzen. Ebenso sollten die Positionsnummern des LV in den Plänen kenntlich gemacht werden. In der Aufmaß-Zusammenstellung muss eindeutig ausgewiesen werden, welches Aufmaß der Einzelpositionen der jeweiligen Abschlagsrechnungen zugeordnet wurde. Mit Zwischensummen ist der Mengenzuwachs je Position und Abschlagsrechnung zuzuordnen. Vor der Abrechnung hat ein gemeinsames Aufmaß mit der Objektüberwachung zu erfolgen. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Auf § 16 (1)1. der VOB/B wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen (Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss).

Damit die Prüffristen für die Firmenrechnungen eingehalten werden können, ist die Kollaudierung / Evaluierung sämtlicher Rechnungsunterlagen (Aufmaßblätter, Lieferscheine und sonstige Anlagen) gemeinsam mit der jeweiligen Fachbauleitung im Vorfeld der Rechnungsstellung anzustreben. Erst nach erfolgter Kollaudierung der Aufmaßblätter darf die ausführende Firma eine Rechnung aufstellen und diese zur fachtechnischen Prüfung bei der zuständigen Fachbauleitung einreichen. Die Fachbauleitung hat die Firmen im Rahmen des ersten Einweisungsgesprächs darauf hinzuweisen.

Zusätzlich zu den Aufmaßblättern ist jeder Firmenrechnung zwecks effizienten Kostencontrollings stets ein SOLL-IST-Vergleich beizulegen. Demnach ist zu jeder Rechnungsposition sowohl die im Leistungsverzeichnis beschriebene Menge (SOLL-Menge) als auch die abgerechnete Menge (IST-Menge) auszuweisen. Die Mengen sind mit dem vertraglich vereinbarten Einheitspreis zu multiplizieren, so dass eine Kostengegenüberstellung von Angebot (SOLL-Kosten) und ausgeführter Leistung je LV-Position (IST-Kosten) entsteht. Die Abweichungen je LV-Position sind dabei sowohl betragsmäßig als auch prozentual auszuweisen. Die Fachbauleitung hat die Firmen im Rahmen des ersten Einweisungsgesprächs darauf hinzuweisen.

Jede Rechnung ist so aufzustellen, dass die Reihenfolge der LV-Positionen eingehalten wird. Sind Nachträge beauftragt, sind die entsprechenden Nachtrags-Positionen am Ende der Rechnung aufzuführen und dem jeweiligen Nachtragsangebot zuzuordnen.

Die Abrechnung erfolgt nach Abrechnungsplänen, oder gemeinsamen Aufmaßen vor Ort, sowie in Bezug zu den LV Positionen.

Es sind nur freigegebene Nachträge in die Abschlagszahlungen mit aufzunehmen. Leistungen, die nach Ausführung nicht mehr nachvollziehbar sind, sind mittels Foto zu dokumentieren. Bei Massenmehrungen größer 10% sind unaufgefordert entsprechende Erläuterungen vorzulegen.

Vor Schlussrechnung wird mit dem Auftraggeber eine entsprechende Nachtragsvereinbarung (Auflistung der abgerechnete LV-Menge, Massenmehrung, Massenminderung und Nachträge) geschlossen und die Auftragssumme neu vereinbart.

10.17 Frist zur Stellung der prüffähigen Schlussrechnung
Es gilt die VOB in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung!

10.18 Rechnungsabzüge
Bauwesenversicherung 10.13.2
Baureinigung siehe Punkt 10.13.3
Bauwasser / Baustrom siehe Punkt 10.13.4
WC siehe Punkt 10.13.5

10.19 Skonto
Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jeder Abschlags- und Schlussrechnung abgezogen, für die die erforderlichen Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei der im Auftragsschreiben benannten Stelle.

10.20 Abnahme
Unabhängig von der Auftragssumme wird jede Leistung förmlich abgenommen.

Es gehört zu den Pflichten des Auftragnehmers, dass er bei der Abnahme bzw. Inbetriebnahme der Bauleistung auf Anforderung des Auftraggebers bzw. der örtlichen Objektüberwachung das Bedienungspersonal schult und in die Funktion, die besonderen Eigenarten und die wirtschaftlichste Betriebsweise der von ihm erstellten Bauleistungen bzw. Anlagen in ihrer Gesamtheit einweist. Außerdem sind sämtliche Bedienungsunterlagen und -vorschriften für den Betrieb, die Unterhaltung und die Wartung aller technischen Anlagen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile zu übergeben.

10.21 Sicherung von Mindestlohnpflichten
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allen von ihm oder seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräften mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten.

10.22 Nachunternehmer
Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B einzuholen.
Der Auftraggeber behält sich die Ablehnung eines Nachunternehmers ausdrücklich vor. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragene Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

10.23 Baustoffe/Unbedenklichkeit
Das Bauwerk muss derart ausgeführt werden, dass die Hygiene und die Gesundheit der Bauarbeiter, Schüler und Personal, insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,
- Freisetzen giftiger und geruchsintensiver Gase,
- Emissionen gefährlicher Strahlung,
- Wasser- oder Bodenverunreinigungen bzw. –vergiftung,
- Einbau von Gefahrstoffen und solcher Materialien, die mit Gefahrstoffen behaftet sind,
- Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen u. Oberflächen von Bauteilen u. Innenräumen,
- die Verwendung umweltgefährdender Inhaltsstoffe sind dem Bauleiter und Koordinator ,
- nach Baustellenverordnung („SiGeKo“) rechtzeitig anzukündigen und mit ihnen abzustimmen.

10.24 Schiedsgutachterverfahren

10.24.1 Außergerichtliche Schiedsgutachterverfahren

10.24.1.1 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag streben die Parteien eine außergerichtliche und gütliche Einigung an.

10.24.1.2 Besteht Streit über Anspruchsgrund und/oder Anspruchshöhe von Nachtragsleistungen (z. B. geänderte oder zusätzliche Leistungen, Mehr- und Mindermassen), über Bauzeitveränderungen oder Terminverzüge und ggf. daraus resultierender terminlicher und/oder finanzieller Ansprüche der Parteien oder über Mängelansprüche des Auftraggebers, wird auf Antrag einer der Parteien ein außergerichtliches Schiedsgutacherverfahren nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen durchgeführt.

Die Parteien können die jeweils andere Partei schriftlich dazu auffordern, binnen einer Frist von sieben Werktagen schriftlich zu erklären, ob die Durchführung eines solchen außergerichtlichen Schiedsgutacherverfahrens gewünscht ist. Erklärt sich die andere Partei innerhalb vorgenannter Frist hierzu nicht, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

10.24.2. Verfahrensordnung für außergerichtliches Schiedsgutacherverfahren

Für die Durchführung eines derartigen Schiedsgutachterverfahrens verpflichten sich die Parteien, sich folgenden Verfahrensregelungen zu unterwerfen:

10.24.2.1 Die Parteien werden sich auf die Person eines gemeinsam zu beauftragenden Schiedsgutachters verständigen und die ihm vorzulegenden Fragen gemeinsam abstimmen. Können sich die Parteien nicht innerhalb von einer Woche auf die Person des Schiedsgutachters einigen, wird auf Antrag einer der Parteien ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger von der Industrie- und Handelskammer bestimmt.

10.24.2.2 Die Parteien verpflichten sich, die vom Schiedsgutachter gewünschten Unterlagen, die er zur Klärung der schiedsgutachterlichen Aufgabenstellung benötigt, diesem unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Zugang von dessen Aufforderung sowie kostenlos zu übergeben und die jeweils andere Partei hierüber schriftlich zu informieren.

10.24.2.3 Die Teilnahme der Parteien an den vom Schiedsgutachter anberaumten Ortsterminen ist freiwillig.

10.24.2.4 Der Schiedsgutachter erstellt über die ihm gestellte Aufgabenstellung ein Gutachten. Die darin vom Schiedsgutachter getroffenen Feststellungen sind für beide Parteien verbindlich, und zwar sowohl im Hinblick auf Tatsachenfeststellungen, als auch im Hinblick auf rechtliche Würdigungen im Zusammenhang mit der ihm gegebenen Aufgabenstellung.

10.24.2.5 Nach Erstellung des Gutachtens erhalten die Parteien Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Gutachtens zu den Ergebnissen des Schiedsgutachters schriftlich Stellung zu nehmen und beim Schiedsgutacher die Erstellung eines Zweitgutachtens zu beantragen.

Einwendungen gegen das können nur wegen offenbarer Unbilligkeit gem. § 319 BGB, und ferner nur dann erhoben werden, wenn sie von derjenigen Partei, die sich hierauf beruft, binnen einer weiteren Frist von einem Monat ab Zugang des Zweitgutachtens gerichtlich geltend gemacht wird.

10.24.2.6 Beide Parteien haften dem Schiedsgutachter gegenüber wegen der Kosten des Schiedsgutachtens als Gesamtschuldner. Über die endgültige Kostenverteilung zwischen den Parteien entscheidet der Schiedsgutachter nach den Grundsätzen der §§ 91 ff. ZPO im Verhältnis des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens der Parteien. Diese Kostenentscheidung ist für beide Parteien verbindlich.

10.24.2.7 Werden von den Parteien keine Einwendungen gegen das Erstgutachten innerhalb der in Ziff. 10.22.2.5 Abs. 1 genannten Frist erhoben, ist das Schiedsgutachterverfahren mit Ablauf der in Ziff. 10.22.2.5 Abs. 1 genannten Frist beendet. Wird aufgrund von fristgemäß erhobenen Einwendungen einer oder beider Parteien ein Zweitgutachtens gem. Ziff. 10.22.2.5 erstellt, endet das Schiedsgutachterverfahren mit Zugang des Zweitgutachtens bei den Parteien.

10.24.3. Ordentlicher Rechtsweg

10.24.3.1. Kann eine außergerichtliche Einigung, auch unter Mithilfe des vorbeschriebenen Schiedsgutachterverfahrens nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang des Zweitgutachtens gem. Ziff. 10.22.2.5 herbeigeführt werden, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

10.24.3.2 Einwendungen gegen das Ergebnis des Schiedsgutachterverfahrens können nur wegen offenbarer Unbilligkeit gem. § 319 BGB erhoben werden. Im Übrigen gilt Ziff. 10.22.2.4.

10.24.3.3 Sollte ein ordentliches Gericht oder ein Schiedsgericht angerufen werden und trifft dieses eine von den Festlegungen des Schiedsgutachters abweichende Entscheidung, so ist diese auch für eine evtl. Aufteilung der Kosten des Schiedsgutachters maßgebend.

10.25 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckelung für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

Euro 2.000.000,- für Personenschäden
Euro 1.000.000,- für sonstige Schäden

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, der Stiftung Aktion Sonnenschein, nicht eingeschränkt.
Der Nachweis der gültigen Policen muss spätestens bei Auftragserteilung vorgelegt werden. Sollten die Arbeiten über den Gültigkeitszeitraum der Police hinausgehen, erhält der Auftraggeber unaufgefordert einen Folgenachweis. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, ist der AG berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der nächstfälligen Zahlung abzuziehen.
Vor der Vorlage eines jeweils gültigen Versicherungsnachweises werden Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht fällig.
Der Auftragnehmer tritt hiermit die sich aus dem abzuschließenden Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an den Auftraggeber ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt.
Sofern gemäß den Versicherungsbedingungen eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherungen unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten, sofern sie diesem zustehen.

10.26 Bautagebuch

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Bautagebuch zu führen und der Bauleitung regelmäßig, mindestens wöchentlich, im Rahmen der Baubesprechungen, vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in geeigneter Form über den Personal- und Geräteeinsatz, Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse aktuell zu berichten. Hierzu zählen auch Begehungen mit der Berufsgenossenschaft und dem Gewerbeaufsichtsamt. Dem Auftraggeber sind alle Unfälle, Erste Hilfe - Fälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen.

Das Bautagebuch ist wöchentlich unaufgefordert vorzulegen. In den Berichten sind u.a. aufzunehmen:

- Name der Firma und Baustelle
- fortlaufende Nummerierung
- Datum
- Temperatur um 7.00 Uhr (am), windgeschützte Stelle
- Witterungsverhältnisse
- Anzahl der Arbeitnehmer nach Lohngruppen
- Maschineneinsatz
- ausgeführte Leistung mit Ortsangabe (Geschoss / Achsen)
- besondere Maßnahmen und Vorkommnisse
- Anweisungen der Objektüberwachung und des SiGe-Koordinators
- Unterschrift des Bauleiters des AN

10.27 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber 12 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils digital zu übergeben.

10.28 Verlängerung der Bauzeit

Bei Verschiebungen von Ausführungsterminen, insbesondere des Beginns der Tätigkeit des Auftragnehmers, die dieser nicht zu vertreten hat, werden die Parteien neue Vertragsfristen (Beginn-, Zwischen- und Endtermine) unter Berücksichtigung der ursprünglichen Ausführungsfristen vereinbaren. Die Dauer der Ausführungsfristen bleibt in jedem Fall gleich.

Die Berechnung der Verlängerungs- und Ausführungsfristen im Rahmen einer Behinderung hat nach anerkannten baubetrieblichen Grundsätzen zu erfolgen und muss auf die tatsächlichen Verzögerungen auf der Baustelle abstellen und die Verpflichtung des Auftragnehmers zu zumutbaren, nicht jedoch kostenauslösenden Beschleunigungsmaßnahmen berücksichtigen.

Für die neuen, angepassten Ausführungsfristen gilt die Vertragsstrafenregelung Nr. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (214.H) entsprechend.

10.29 Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen und die ihm zur Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzung, Diebstahl sowie vor Winterschäden und ungünstigen Witterungseinflüssen aller Art zu schützen. Schutzmaßnahmen sind vom Auftragnehmer laufend auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern.

10.30 Koordinierung

Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen verantwortlich zu koordinieren. Er hat seine Leistungen ferner mit anderen Bauunternehmen und Lieferanten, Vor- und Nachfolgegewerken abzustimmen, so dass es nicht zu Behinderungen oder sonstigen Störungen im Projektablauf kommt. Die vom Auftraggeber eingesetzte Objektüberwachung und Projektsteuerung entbindet ihn nicht von dieser Verpflichtung.

10.31 Haftung

Über die Bestimmungen des § 4 Abs. 5, VOB/B hinaus übernimmt der Auftraggeber ebenso keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers.

10.32 Bauhandwerkersicherungshypothek

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Rechte gem. § 648 BGB.

10.33 Abtretung, Aufrechnung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.
Der Auftragnehmer tritt erfüllungshalber sämtliche im Rahmen der Durchführung seiner Leistungen gegen Subplaner, Nachunternehmer und Lieferanten erwachsende Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an.
Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt und verpflichtet, diese Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch den Auftraggeber kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Dritten zurück abgetreten werden.
Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

10.34 Automatische Sortierung

Der Bieter hat die Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen anhand der Seitenanzahl zu prüfen und fehlende, unvollständige oder unleserliche Blätter bei der Vergabestelle schriftlich anzufordern. Doppel- oder Leerseiten sind auszusortieren und zu vernichten.

10.35 Ankündigungspflichten bei Nachtragsleistungen

Führen Mengenänderungen oder geänderte oder zusätzliche Leistungen zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf spätestens bei Ankündigung der dadurch bedingten Mehrkosten hinzuweisen. Der Hinweis hat schriftlich zu erfolgen und muss die voraussichtliche Verzögerungsdauer angeben.

Erfolgt kein form- und fristgerechter Hinweis, kann sich der Auftraggeber darauf verlassen, dass durch die Mengenänderung bzw. durch die geänderte oder zusätzliche Leistung keine zeitliche Verzögerung eintritt. Es gilt in diesem Falle die vertraglich vereinbarte Ausführungszeit unverändert.

Des Weiteren ist monatlich eine positionsweise aufgegliederte Abrechnungsprognose zu erstellen und der Bauleitung zur Verfügung zu stellen.

10.36 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist nach Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Die Tarifgruppe muss dem Grad der Arbeiten entsprechen. Die Freigabe von Stundenlohnarbeiten muss vor deren Beginn angefragt werden. Hierzu ist ein Formblatt des AG zu verwenden. Ohne diese Freigabe müssen Stundenlohnarbeiten nicht anerkannt werden. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Abzeichnung der Belege von Auftraggeberseite kann von dem mit der Objektüberwachung beauftragten Büro erst nach Freigabe mit o.g. Formular erfolgen. Die Rapporte sind arbeitstäglich aufzustellen und wöchentlich der Objektüberwachung vorzulegen.

10.37 Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat die seinem Angebot zugrunde liegende Urkalkulation, ab Verlangen der Vergabestelle, innerhalb von 6 Werktagen in einem verschlossenen und deutlich mit **„NICHT ÖFFNEN – URKALKULATION“** gekennzeichnetem Umschlag bei der Vergabestelle zu hinterlegen. Der Umschlag ist deutlich mit der Aufschrift **„WBW – Wohngebiet Birkenstraße West, 82377 Penzberg“** und dem Zusatz **des jeweiligen Gewerks (LV-Nummer und Gewerkebezeichnung)** sowie dem Firmenstempel zu versehen. Die Kalkulation bleibt bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages in Verwahrung des Auftraggebers und wird nur in Beisein des Auftragnehmers geöffnet. Bei Vereinbarung von Zusatzleistungen oder bei Preisprüfungen kann der Auftraggeber die Einsichtnahme in die Urkalkulation verlangen.

11. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken des Vertrages.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen